

DENISE WENZL*

Von enttäuschten Fußballfans und grauenhaften Parkbedingungen

Fallbearbeitung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Die Klausur wurde im Sommersemester 2018 in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht von PD Dr. *Christine Morgenstern* gestellt. Der Fall beschäftigt sich im Schwerpunkt mit Delikten des Straßenverkehrs und der alkoholbedingten Fahrunsicherheit sowie der Möglichkeit der Einwilligung in eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Im weiteren Verlauf des Sachverhalts werden Urkundendelikte und Betrug thematisiert.

SACHVERHALT

A und B wohnen zusammen. An einem regnerischen Abend haben sie in einer Kneipe zusammen ein Fußballspiel angesehen. Die Leistungen ihrer Mannschaft mussten sie sich „schön trinken“, so dass sie nicht unerhebliche Mengen von Bier konsumiert haben, als sie die Kneipe verlassen. A ist schon etwas schwindelig, er möchte deshalb seinen Wagen eigentlich stehen lassen und zu Fuß nach Hause gehen. B hat dazu aber wegen des Regens keine Lust und nörgelt so lange, der A könne sich ja zusammenreißen, bis A zustimmt, mit seinem Wagen nach Hause zu fahren. Als ihr Nachbar C ebenfalls aus der Kneipe kommt und sieht, dass A mit dem Auto fährt, will auch er mitgenommen werden. A erwidert, dass er schon Einiges intus habe, aber C winkt ab, das wäre ihm egal, es werde schon nichts passieren. So steigen sie zu dritt in den Wagen. Nach etwa zehn Minuten störungsfreier Fahrt muss A an einer Ampel eine Vollbremsung machen, obwohl sie schon einige Sekunden auf Rot geschaltet hatte. B, der auf dem Beifahrersitz mitfährt, stößt sich an der Seitenscheibe heftig den Kopf und trägt eine leichte Schürfwunde davon. C, der hinten sitzt, wird vom Sicherheitsgurt so stark festgehalten, dass die Gurtmarke am nächsten Tag als leichter Bluterguss zu sehen ist. Alle drei fluchen. Als die Ampel auf Grün springt, setzen sie aber die Fahrt fort und kommen ohne weitere Zwischenfälle nach Hause.

C ärgert sich am nächsten Tag einmal mehr darüber, dass er in der Innenstadt, in der er oft zu tun hat, nie einen Parkplatz findet. Er findet, dass es deutlich zu viele Behindertenparkplätze gibt, die nie benutzt werden. Als sein stark gehbehinderter Vater ihn bittet, seinen neu ausgestellten Behindertenparkausweis vom Ordnungsamt abzuholen, sieht er eine Gelegenheit gekommen, das zu ändern. Er begibt sich, nachdem er den Ausweis abgeholt hat, in einen Copyshop. Der Ausweis zeigt das blau-weiße Zeichen für Rollstuhlfah-

rer, den Namen seines Vaters, ein Ablaufdatum sowie einen Behördenstempel. Auf den Kopierer legt C den Ausweis und platziert einen kleinen Papierstreifen mit seinem eigenen Namen so darüber, dass der Name seines Vaters verdeckt ist. Mit dem Originalausweis und der Farbkopie, die täuschend echt gelungen ist, verlässt er zufrieden den Copyshop. Schon wenige Tage später will er beim Bäcker in der Innenstadt eine Torte abholen. Obwohl er bereit wäre auch ein teures Parkticket zu ziehen, findet er nirgends einen freien Parkplatz. Er parkt deshalb auf einem Behindertenparkplatz nahe der Bäckerei. Die Ordnungsamtsmitarbeiterin O hat dies beobachtet, und auch, wie C dann aussteigt und zur Bäckerei sprintet. Sie sieht sich daraufhin misstrauisch den Behindertenausweis an. Sie erkennt, dass sie es mit einer Kopie zu tun hat und beschließt, auf den Fahrer zu warten. C lädt die Torte ins Auto und will losfahren, als O sich vor ihm aufbaut. C hupt mehrfach und fährt dann langsam an und auf sie zu. O geht sofort zur Seite – so pflichtbewusst, dass sie einen Zusammenstoß riskiert, ist sie dann doch nicht. C kann davonfahren.

Später stellt ihn die Polizei.

Strafbarkeit der Beteiligten? Ggf. erforderliche Strafanträge gelten als gestellt. A hatte zum Zeitpunkt der Heimfahrt einen Blutalkoholgehalt von 1,3 ‰. § 281 StGB sowie §§ 113, 114 StGB sind nicht zu prüfen.

GLIEDERUNG

Erster Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit nach § 315 c StGB

1. Objektiver Tatbestand

- Führen eines Fahrzeuges
- Fahrunsicherheit
- Konkrete Gefahr
- Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. der Fahrunsicherheit
- Vorsatz bzgl. der konkreten Gefährdung
- § 315 c III Nr. 1 StGB

3. Rechtswidrigkeit

4. Ergebnis

II. Strafbarkeit nach § 229 StGB

1. Tatbestand

- Gesundheitsschädigung
- Sorgfaltswidrigkeit
- Objektive Zurechnung

* *Denise Wenzl* studiert seit 2016 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen. Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Klausur, die in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht im SoSe 2018 gestellt wurde.

2. Rechtswidrigkeit
3. Ergebnis

B. Strafbarkeit des B

- I. Anstiftung zur Gefährdung des Straßenverkehrs, §§ 315 c I Nr. 1 a, III Nr. 1, 26 StGB
- II. Anstiftung zur Trunkenheit im Verkehr, §§ 316, 26 StGB
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Teilnahmefähige Haupttat
 - b) Hervorrufen des Tatentschlusses
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz bzgl. der Haupttat
 - b) Vorsatz bzgl. des Anstiftens
 3. Rechtswidrigkeit und Schuld
 4. Ergebnis

Zweiter Tatkomplex

- A. Herstellen einer falschen Urkunde, § 267 I Alt. 1 StGB
 - I. Objektiver Tatbestand
 1. Urkunde
 2. Unecht
 3. Herstellen
 - II. Subjektiver Tatbestand
 1. Vorsatz
 2. Zur Täuschung im Rechtsverkehr
 - III. Rechtswidrigkeit und Schuld
 - IV. Ergebnis
- B. Gebrauchen einer falschen Urkunde, § 267 I Alt. 3 StGB
- C. Versuchter Betrug nach §§ 263 I, II, 22 StGB
 - I. Vorprüfung
 1. Keine Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
 - II. Tatbestand
 1. Tatentschluss
 2. Zwischenergebnis
 - III. Ergebnis

Dritter Tatkomplex

- A. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315 b I Nr. 3 StGB
 - I. Objektiver Tatbestand
 1. Gefährlicher Eingriff
 2. Konkrete Gefahr
 - II. Ergebnis
- B. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c StGB
- C. Nötigung, § 240 StGB
 - I. Objektiver Tatbestand
 1. Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
 2. Handlung, Duldung, Unterlassen
 - II. Subjektiver Tatbestand
 - III. Rechtswidrigkeit
 - IV. Schuld
 - V. Ergebnis

GUTACHTEN

Erster Tatkomplex

A. Strafbarkeit des A

I. Strafbarkeit nach § 315 c StGB

A könnte sich wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c I Nr. 1 a III Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er trotz Alkoholkonsums einer nicht unerheblichen Menge Bier Auto fuhr und während der Fahrt eine Vollbremsung durchführen musste.

1. Objektiver Tatbestand

- a) Führen eines Fahrzeuges

A müsste ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt haben. Ein Fahrzeug ist jedes zur Ortsveränderung bestimmte Fortbewegungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern.¹ Ein Fahrzeug wird geführt, wenn es jemand unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt.²

A sitzt auf der Fahrerseite und bedient die nötigen Vorrichtungen wie Lenkrad und Gaspedal, um den Wagen zu starten, zu fahren und zu lenken. Da er sich auf einer Straße befindet, die dem Nutzen allgemein bestimmter Gruppen gewidmet ist, führt er es auch im Straßenverkehr.³

- b) Fahrunsicherheit

A müsste zudem aufgrund des Genusses alkoholischer oder andersartig berauschender Mittel fahrunsicher gewesen sein. Fahrunsicherheit liegt vor, wenn die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, besonders infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Leistungsausfälle, so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr befähigt ist, das Fahrzeug längere Strecken – auch bei plötzlich auftretenden Schwierigkeiten – sicher zu steuern.⁴

Ab einem BAK-Wert von 0,3 ‰ und dazu kommenden Ausfallerscheinungen liegt eine relative Fahrunsicherheit,⁵ bei einer BAK-Konzentration von 1,1 Promille eine absolute, unwiderlegbar vermutete Fahrunsicherheit vor.⁶

Relative und absolute Fahrunsicherheit unterscheiden sich insofern, als dass es sich lediglich um unterschiedliche Arten der Nachweisführung über die Fahrunsicherheit handelt.

1 MüKoStGB/*Pegel*, Band 5, 3. Aufl. (2019), § 315 c Rn. 89.

2 BGHSt 35, 390 (393).

3 Vgl. BGH, Beschl. v. 9.3.1961 – 4 StR 6/61; BGHSt 16, 7 (9); BGH, Beschl. v. 5.10.2011 – 4 StR 401/11, StV 2012, 218.

4 BGH, Beschl. v. 30.3.1959 – 4 StR 306/58; BGHSt 13, 83.

5 OLG Saarbrücken, Beschl. 4.2.1999 – Ss 116/98 (11/99).

6 BGH, Beschl. v. 28.6.1990 – 4 StR 297/90.

Die relative Fahrunsicherheit stellt keine mindere Form dar, die Beweisführung erfolgt bloß auf andere Weise.⁷ Bei A beträgt der BAK-Wert laut Bearbeitervermerk 1,3 ‰, somit übersteigt er die BAK-Grenze der absoluten Fahrunsicherheit um 0,2 ‰ und ist absolut fahrunsicher.

c) Konkrete Gefahr

Bei § 315 c StGB handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt, daher müsste es zu einer konkreten Gefährdung für eine Sache von bedeutendem Wert oder für Leib oder Leben eines anderen Menschen gekommen sein.⁸ Eine Verkehrssituation ist konkret gefährlich, wenn nicht nur eine latente Gefahr für das Rechtsgut besteht, sondern dessen Sicherheit so stark gefährdet ist, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob ein Schaden eintritt oder nicht.⁹ Es müsste zu einem sog. „Beinahe-Unfall“ gekommen sein, bei dem ein objektiver Beobachter zu dem Eindruck gelangt, es sei gerade nochmal gut gegangen.¹⁰ A hat eine rote Ampel zu spät erkannt und deswegen eine Vollbremsung durchführen müssen. Aufgrund dieser stößt sich B den Kopf und erleidet eine Schürfwunde. Die verspätete Reaktion des A realisiert sich als kleiner Unfall, der Schaden ist eingetreten.

Fraglich ist, ob B einen anderen Menschen iSd § 315 c StGB darstellt.

B könnte vielmehr Teilnehmer sein, indem er den A i. S. d. § 26 StGB zur Fahrt angestiftet hat. Hierfür müsste B den A zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat i. S. d. § 26 StGB bestimmt haben.¹¹ Ob sich dies in dem Handeln des A realisiert, ist noch nicht abschließend geklärt. Dafür müsste A die restlichen Voraussetzungen des § 315 c I StGB erfüllen, dies wird für die Teilnahmeprüfung des B aber angenommen. B müsste A zu dieser bestimmt haben. Dafür müsste er auf den Willen des A derart Einfluss genommen haben, dass bei diesem ein Tatentschluss hervorgerufen wurde.¹² B redet so lange auf A ein, bis A diesem nachgibt, obwohl er ursprünglich geplant hatte, nach Hause zu laufen. Somit hat B den Tatentschluss des A hervorgerufen. B müsste doppelten Vorsatz bzgl. der Haupttat und des Hervorrufens des Tatentschlusses gehabt haben.¹³ B wollte den A zum Führen des Fahrzeugs bewegen und war sich dessen Fahrunsicherheit sowie der Möglichkeit einer konkreten Gefährdung bewusst. Er könnte grundsätzlich Anstifter sein.

Ob ein Teilnehmer als „anderer Mensch“ auch vom Schutzbereich des § 315 c StGB erfasst ist, ist streitig.¹⁴

Eine Ansicht will Teilnehmer nicht vom Schutzbereich erfassen lassen und den Wortlaut des § 315 c StGB hier insofern teleologisch reduzieren, als dass Beteiligte nicht vom Schutzbereich erfasst sind. Nach dieser Ansicht wäre B, wenn er Anstifter wäre, kein taugliches Opfer.¹⁵

Nach anderer Ansicht wird dem Wortlaut gefolgt, sodass auch Teilnehmer schutzwürdig sind. Hiernach wäre B taugliches Opfer.¹⁶

Für die erste Ansicht spricht, dass der Teilnehmer mitverantwortlich für das entstandene Unrecht ist und er in Fällen, in denen nur der Teilnehmer geschädigt ist, für seine eigene Schädigung bestraft würde. Außerdem steht der Beteiligte auf Seiten des Täters und nicht stellvertretend für die Allgemeinheit.¹⁷

Für die andere Ansicht spricht jedoch, dass der Wortlaut nur von einem anderen Menschen spricht, welchen der Beteiligte i. d. R. darstellt. Zudem wird auch der Teilnehmer der Gefahr ausgesetzt, die von dem Auto ausgeht. Dem Argument der Bestrafung bzgl. eigener Schädigung könnte durch die vermutlich vorliegende Einwilligung des Geschädigten entgegnet werden.¹⁸

Unter diesen Umständen wird der zweiten Ansicht gefolgt, sodass auch Beteiligte schutzwürdig sind und B, unabhängig von einer möglichen Beteiligung, somit taugliches Opfer ist.

Da B auch verletzt worden ist und eine Schürfwunde davongetragen hat, hat sich die konkrete Gefahr für seinen Leib realisiert.

Des Weiteren könnte eine Gefahr für Leib oder Leben auch für C vorliegen. Dieser hat durch die Vollbremsung einen Bluterguss davongetragen. Hier ist jedoch fraglich, ob ein Bluterguss ausreichend für eine Gefahr für Leib oder Leben ist. Denn bei dieser muss es sich um eine nicht nur unerhebliche Verletzung der körperlichen Unversehrtheit handeln. Allerdings muss beachtet werden, dass es nicht auf die letztlich eingetretene Schädigung ankommt, sondern nur auf die konkrete Gefahr. Oft hängt es in einer solchen Situation nur vom Zufall ab, ob eine schwerwiegende Verletzung eintritt oder nicht. C hätte durch die Vollbremsung auch unter Umständen stärker verletzt werden können, sodass auch seine Gefährdung vorliegt.¹⁹

Eine Schädigung des A kommt letztlich allerdings nicht in Betracht, da der Täter nicht vom Schutzbereich des § 315 c StGB erfasst ist.

7 BGHSt 31, 42 (44); Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 316 Rn. 12.

8 MüKoStGB/Pegel (Fn. 1), § 315 c Rn. 89.

9 BGH, Beschl. v. 22. 11. 2011 – 4 StR 522/11, 249; OLG Koblenz, Beschl. v. 10. 2. 2000 – 2 Ss 12/00.

10 BGH, Beschl. v. 4. 12. 2012 – 4 StR 435/12; BGH, Beschl. v. 30. 3. 1995 – 4 StR 725/94.

11 MüKoStGB/Joecks, Band 1, 3. Auflage (2017), § 26 Rn. 6.

12 MüKoStGB/Joecks (Fn. 11), § 26 Rn. 10; Lackner/Kühl/Kühl, StGB, 29. Auflage (2018), § 26 Rn. 2.

13 Lackner/Kühl/Kühl/StGB (Fn. 12), § 26 Rn. 4.

14 Rengier, StrafR BT II, 20. Auflage (2019), § 44 Rn. 17.

15 BGHSt 6, 100, 102; BGH, Beschl. v. 28. 10. 1976 – 4 StR 465/76.

16 Rengier (Fn. 14), § 44 Rn. 8; Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, 30. Auflage (2019), § 315 c Rn. 33.

17 BGHSt 27, 40 (43); BGH NJW 1991, 1120.

18 Zimmermann, Die Straßenverkehrsgefährdung, JuS 2010, 22, 25.

19 BGHSt 22, 341 (344); BGH NSTZ-RR 1997, 261; Fischer (Fn. 7), § 315 c Rn. 16.

d) Kausalität

Die konkrete Gefährdung Bs und Cs müsste auch auf die Fahrunsicherheit des A zurückzuführen sein.²⁰

A war bereits vor Fahrtantritt schwindelig und wollte diese selbst auch erst nicht antreten. Auch ist die Ampel nicht erst auf Rot gesprungen, sondern war bereits länger rot. Ein sicherer Fahrer hätte dies wahrgenommen und deutlich früher abgebremst, um an der Haltelinie zum Stehen zu kommen. Wäre A fahrsicher gewesen, hätte auch er die Ampel früher wahrgenommen und hätte keine Vollbremsung durchführen müssen. Dann wären B und C auch nicht gefährdet worden. Somit ist die Gefährdung auf den Alkoholenuss zurückzuführen.²¹

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. der Fahrunsicherheit

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist definiert als das Wissen und Wollen aller objektiven Tatbestandsmerkmale.²²

A hatte eine nicht unerhebliche Menge an Bier konsumiert und war sich dessen auch bewusst. Er litt zudem bereits unter alkoholbedingtem Schwindel und wusste demnach um seine Fahrunsicherheit, da er zunächst den Wagen stehen lassen und zu Fuß gehen wollte. Erst durch das Überreden seitens B entschied er sich doch dazu, loszufahren. Hinzu kam noch, dass er C darauf hinwies, dass er „einiges intus habe“ und somit auch C bekannt gab, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, das Auto zu kontrollieren und zu führen.

b) Vorsatz bzgl. der konkreten Gefährdung

A müsste die Herbeiführung der konkreten Gefährdung zumindest billigend in Kauf genommen haben.²³ C und B redeten auf A ein und versicherten ihm, dass „alles gut gehen würde“. Auch hatte A nur die Absicht nach Hause zu fahren. Ihm war zwar seine Trunkenheit bewusst, jedoch gibt es keinerlei Anzeichen dafür, dass er eine konkrete Gefährdung in Betracht zog. Aus diesem Grund wird der Vorsatz aufgrund des Grundsatzes „in dubio pro reo“ verneint.

c) § 315 c III Nr. 1 StGB

Unter diesen Umständen ist bei Fehlen einer Komponente des Vorsatzes allerdings auf § 315 III Nr. 1 StGB zurückzugreifen, nach welchem auch eine Kombination aus Vorsatz und Fahrlässigkeit zu bestrafen ist.²⁴ A ist sich seiner Fahrunsicherheit bewusst (s.o.). Bzgl. der konkreten Gefahr

wurde der Vorsatz verneint, demnach müsste A hier fahrlässig gehandelt haben. Für die Fahrlässigkeit ist auf das Handeln eines besonnen und pflichtbewussten Autofahrers abzustellen.²⁵ Ein solcher hätte sich im Zustand der Trunkenheit auch durch mehrfaches Einreden nicht dazu überreden lassen, das Auto zu fahren. Aufgrund der nicht unerheblichen Menge des konsumierten Alkohols hätte A erkennen müssen, dass es zu einer Gefährdung kommen könnte. Er handelt somit fahrlässig.

3. Rechtswidrigkeit

A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Die Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale indiziert i. d. R. die Rechtswidrigkeit. Es könnte aber eine Einwilligung von B und C in die Gefährdung und damit ein Rechtfertigungsgrund in Betracht kommen.²⁶ B könnte insofern eingewilligt haben, als dass er A noch überredete zu fahren, da er nicht im Regen laufen wollte und wusste, dass A erheblich Alkohol konsumiert hatte. C könnte eingewilligt haben, indem er A erklärte „es sei ihm egal, dass er einiges intus habe“.

Es ist allerdings streitig, ob eine Einwilligung in § 315 c StGB überhaupt stattfinden kann.

Eine Ansicht verneint die Möglichkeit der Einwilligung, da das Rechtsgut des § 315 c StGB die Allgemeinheit schützen soll und somit nicht disponibel ist.²⁷

Nach anderer Ansicht schützt § 315 c StGB vor allem Eigentum, Leib und Leben des Einzelnen und somit wäre es auch disponibel.²⁸

Für die erste Ansicht spricht, dass oftmals fremde, den öffentlichen Verkehr nutzende Personen betroffen sind, sodass i. d. R. die Allgemeinheit betroffen ist. Außerdem dafür spricht die Systematik der Verkehrsdelikte als Delikte gegen die Allgemeinheit.

Für die zweite Ansicht spricht, dass es aber zunächst erst einmal zu einer konkreten Gefährdung kommen muss, da eine abstrakte Gefahr hier nicht ausreichend ist. Somit ist Schutzgut Eigentum, Leben oder Leib der individuell betroffenen Person und nicht grds. die Allgemeinheit. Zudem sind die geschützten Rechtsgüter Eigentum und Leib selbst disponibel.²⁹ Des Weiteren wird die Allgemeinheit ausreichend durch § 316 StGB geschützt, da der A hiernach auch ohne konkrete Gefährdung bestraft werden kann.³⁰

20 Rönna/Faust/Fehling, Durchblick: Kausalität und objektive Zurechnung, JuS 2004, 113, 114.

21 BGH NSTZ-RR 2004, 108 f.; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, 3. Auflage (2015), § 38 Rn. 37.

22 Fischer (Fn. 7), § 15 Rn. 3.

23 Eisele, Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB), JA 2007, 168, 172.

24 Ebd.

25 MüKoStGB/Pegel (Fn. 1), § 315 c Rn. 110.

26 Rönna, Grundwissen – Strafrecht: Einwilligung und Einverständnis, JuS 2007, 18, 18.

27 BGHSt 23, 261 (263 f.); OLG Stuttgart NJW 1976, 1904.

28 Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf (Fn. 21), § 38 Rn. 43; Hillenkamp, Verkehrsgefährdung durch Gefährdung des Tatbeteiligten – OLG Stuttgart, NJW 1976, 1904; JuS 1977, 166, 170 f.

29 Schroeder, Die Teilnahme des Beifahrers an der gefährlichen Trunkenheitsfahrt, JuS 1994, 846, 848; Joecks/Jäger StGB, 12. Auflage (2018), § 315 c Rn. 22 f.

30 Geppert, Rechtfertigende Einwilligung des verletzten Mitfahrers bei Fahrlässigkeitsstraftaten im Straßenverkehr, ZStW 83 (1971), 947, 985; Hillenkamp (Fn. 28), 171.

Insgesamt überwiegt die Schlagkraft der Argumente für die prinzipielle Einwilligungsfähigkeit des § 315 c StGB. Des Weiteren müsste auch die konkrete Situation einwilligungsfähig gewesen sein. Dafür müssten sich B und C darüber bewusst gewesen sein, in welche Gefahr sie sich begeben.³¹ B war hier selbst die Person, die A erst dazu überredete doch zu fahren, obwohl er mit A zusammen die erhebliche Menge Alkohol trank. Zudem stieg er freiwillig in den Wagen des A. Somit war sich B der Gefahr bewusst und willigte ein.

C wurde von A darauf hingewiesen, dass er getrunken hatte und evtl. nicht mehr in der Lage sein könnte, den Wagen ordnungsgemäß zu führen. Diesen Hinweis nahm C zwar auf, hielt dies aber nicht für relevant und stieg auch freiwillig in den Wagen ein. Somit ist A auch bzgl. der Gefährdung des C durch dessen Einwilligung gerechtfertigt.

4. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315 c I Nr. 1 a, III Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Er ist aber wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 I StGB zu bestrafen, da er absolut fahruntüchtig gewesen ist (s. o.).

II. Strafbarkeit nach § 229 StGB

A könnte sich zudem wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB strafbar gemacht haben, da er an der Ampel aufgrund seines Alkoholkonsums stark bremsen musste und es so zu Verletzungen seiner Mitfahrer kam.

1. Tatbestand

a) Gesundheitsschädigung

B und C haben geringfügige Verletzungen, also nicht völlig unerhebliche Gesundheitsschädigungen i. S. d. §§ 223, 229 StGB erlitten.³²

b) Sorgfaltswidrigkeit

A müsste zudem sorgfaltswidrig gehandelt haben.³³ Er fuhr alkoholisiert mit einem BAK-Wert von 1,3 ‰ und war sich dessen auch bewusst. Ein besonnener und pflichtbewusster Autofahrer wäre nach mehreren Bieren nicht mehr Auto gefahren, sodass A sorgfaltswidrig handelte. Dieses Verhalten war auch kausal für die Verletzungen.

c) Objektive Zurechnung

Das Verhalten des A müsste auch objektiv zurechenbar gewesen sein.³⁴ Dies ist hier fraglich. Dagegen spricht, dass sowohl der B als auch der C wussten, dass A getrunken hatte und sie dennoch in das Auto stiegen. Die objektive

Zurechenbarkeit liegt nicht mehr vor, wenn die Opfer sich selbst gefährdet haben. Hierfür müsste aber eine Selbst- und keine Fremdgefährdung vorliegen. Die Unterscheidung hängt von der Tatherrschaft über die Gefährdungshandlung ab.³⁵ Hier stellt die Gefährdungshandlung die Autofahrt dar. Über diese hat nur der Fahrer, also A, die Tatherrschaft. Es handelt sich daher um eine Fremdgefährdung, die ihm zurechenbar ist.

2. Rechtswidrigkeit

A könnte gerechtfertigt sein. Auch hier könnten B und C eingewilligt haben. Das geschützte Rechtsgut ist die Gesundheit und somit ein individuelles Rechtsgut, in welches (in Grenzen des § 228 StGB) eingewilligt werden kann.³⁶ Wie bereits dargestellt, waren sich B und C darüber bewusst, dass A alkoholisiert gewesen ist und deswegen in seiner Fahrsicherheit beschränkt war. Sie fuhren dennoch freiwillig mit ihm mit. Deswegen ist auch hier eine Einwilligung anzunehmen.

3. Ergebnis

A hat sich nicht nach § 229 StGB strafbar gemacht, da er durch die Einwilligung von B und C gerechtfertigt gewesen ist.

Hier ist jedoch die gegenteilige Ansicht, dass eine Einwilligung und das billigende Inkaufnehmen des tatbestandlichen Erfolgs i. d. R. fehlen, weil das Opfer, welches sich eines solchen Risikos aussetzt auf einen glücklichen Ausgang vertraut,³⁷ ebenso vertretbar.³⁸ Hiernach hätten B und C durch das Einsteigen in das Handeln des A nicht eingewilligt, da sie darauf vertrauen, dass schon alles gut gehen würde.

B. Strafbarkeit des B

I. Anstiftung zur Gefährdung des Straßenverkehrs, §§ 315 c I Nr. 1 a, III Nr. 1, 26 StGB

Die Teilnahmefähigkeit des B i. R. d. § 315 c I Nr. 1 a, III Nr. 1, 26 StGB wurde bereits inzident geprüft und bejaht, die Strafbarkeit scheidet aber an dem Fehlen der Rechtswidrigkeit der Haupttat.

II. Anstiftung zur Trunkenheit im Verkehr, §§ 316, 26 StGB

B könnte sich aber wegen Anstiftung des A zur Trunkenheit im Verkehr nach §§ 316, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er solange auf den A „einredete und rumnörgelte“, bis dieser sich umstimmen ließ und trotz Alkoholkonsums mit dem Auto nach Hause fuhr.

31 Kühl, Strafrecht AT, 8. Auflage (2017), § 9 Rn. 33.

32 Vgl. Rengier (Fn. 14), § 13 Rn. 11.

33 Vgl. Kühl (Fn. 31), § 17 Rn. 22 a.

34 Magnus, Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang im Strafrecht, JuS 2015, 402, 404.

35 BGHSt 49, 34 (39).

36 MüKoStGB/Hardtung, Band 4, 3. Auflage (2017), § 228 Rn. 1; BeckOKStGB/v. Heintschel-Heinegg, 12. 6. 2019, § 228 Rn. 2.

37 Roxin, Strafr AT I, 4. Auflage (2006), § 11 Rn. 121, § 24 Rn. 108.

38 MüKoStGB/Duttge (Fn. 11), § 15 Rn. 201.

1. Objektiver Tatbestand

a) Teilnahmefähige Haupttat

Es müsste eine teilnahmefähige Haupttat vorliegen (s. o.).³⁹ A ist trotz absoluter Fahrunsicherheit Auto gefahren und hat somit den Tatbestand des § 316 StGB erfüllt. Eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat liegt vor.

b) Hervorrufen des Tatentschlusses

B müsste den Tatentschluss des A durch Einwirken auf diesen hervorgerufen haben.⁴⁰ Für diese Einwirkung müsste ein kommunikativer Akt stattgefunden haben. B redet und nörgelt solange darüber, dass A Auto fahren solle, bis A diesem nachgibt, obwohl er ursprünglich geplant hatte, nach Hause zu laufen. Somit hat B den Tatentschluss des A hervorgerufen.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. der Haupttat

B wusste, dass der A erhebliche Mengen an Alkohol getrunken hatte und diesem bereits schwindelig war. Er wusste somit um seine Fahrunsicherheit und wollte dennoch, dass er Auto fährt.

b) Vorsatz bzgl. des Anstiftens

B wollte nicht im Regen nach Hause laufen und hat deswegen auf A eingewirkt, damit ihn dieser fährt. Somit wollte er A auch dazu bringen, Auto zu fahren und handelte vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind weder Rechtfertigungs-, noch Entschuldigungsgründe erkennbar, sodass Rechtswidrigkeit und Schuld vorliegen.

4. Ergebnis

B hat sich nach §§ 316, 26 StGB strafbar gemacht.

Zweiter Tatkomplex

A. Herstellen einer falschen Urkunde, § 267 I Alt. 1 StGB

C könnte sich wegen Herstellung einer falschen Urkunde nach § 267 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Behindertenausweis so kopierte, dass der Name seines Vaters verdeckt wurde und sein eigener Name zu sehen war.

³⁹ MüKoStGB/Joecks (Fn. 11), §§ 26, 27 Rn. 17.

⁴⁰ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 48. Auflage (2018), Rn. 568.

I. Objektiver Tatbestand

1. Urkunde

Es müsste eine Urkunde vorliegen. Eine Urkunde ist eine dauerhaft verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und ihren Aussteller erkennen lässt.⁴¹ Der Behindertenausweis gibt an, dass der Inhaber eine Behinderung hat, durch den Ausweis zur Nutzung gekennzeichnete Parkplätze berechtigt ist und dies durch die Behörde amtlich bestätigt ist. Die Behörde ist als Aussteller zu erkennen und es handelt sich um eine Gedankenerklärung, die als Beweis im Rechtsverkehr als Parkberechtigung dient. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Farbkopie und nicht um das Original. Grds. soll eine Fotokopie keine Urkunde darstellen, da die Kopie nur das Foto einer Urkunde⁴² ist und somit keinen Aussteller erkennen lässt.⁴³ Der richtige Aussteller des Originals will i. d. R. aber nicht für die Richtigkeit von Kopien der originalen Urkunde einstehen müssen. Anders liegt es aber, wenn die Kopie so täuschend echt wirkt, dass sie nicht mehr vom Original unterschieden werden kann und demnach an die Stelle der echten Urkunde tritt;⁴⁴ die Urkunde also den Eindruck erweckt, es handle sich um das Original (sog. Anscheinsurkunde).⁴⁵ Unter diesen Umständen wird auch die Kopie wie die Originalurkunde behandelt, um das Vertrauen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit einer Urkunde im Rechtsverkehr zu schützen. Eine solche Situation liegt hier laut Sachverhalt vor, demnach handelt es sich bei dem kopierten Behindertenausweis um eine Urkunde.

2. Unecht

Es müsste sich um eine unechte Urkunde handeln. Unecht ist eine Urkunde, wenn sie nicht von dem herrührt, der sich aus ihr als Ersteller der Urkunde ergibt.⁴⁶ Durch das Siegel der Behörde erscheint es nach außen so, als habe diese den Ausweis mit Namen des C erstellt und nicht der C selbst. Die Urkunde ist unecht.

3. Herstellen

C müsste sie auch hergestellt haben. Dafür müsste er sie hervorgebracht haben. Dies hat er durch die qualitativ hochwertige Kopie getan.

⁴¹ BGHSt 4, 284; BGHSt 13, 235; Küper/Zopf, StGB BT, 10. Auflage (2018), Rn. 524.

⁴² BGHSt 1, 117 (120); BGHSt 5, 291 (293); BGHSt 20, 17 (18 f.).

⁴³ BGHSt 5, 291 (293); BGHSt 24, 140 (142).

⁴⁴ Rengier (Fn. 14), § 32 Rn. 27.

⁴⁵ BGH NJW 2006, 2869, 2869; BGH NSStZ 2003, 543, 544.

⁴⁶ Rengier (Fn. 14), § 33 Rn 4; BGHSt 13, 382 (385); BGHSt 33, 159 (160); BGHSt 40, 203 (204).

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

C handelte vorsätzlich, da er die Urkunde herstellen wollte und wusste, dass sie unecht ist.

2. Zur Täuschung im Rechtsverkehr

Er müsste die Urkunde auch zur Täuschung im Rechtsverkehr hergestellt haben.⁴⁷ C möchte seine Parksituation verbessern, indem er durch den Ausweis auch Behindertenparkplätze nutzen kann. Da er vorhat, auf diesen gekennzeichneten Parkplätzen zu parken und den Ausweis als Legitimation hierfür verwenden will, stellt er die Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr her.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Es deutet nichts darauf hin, dass C gerechtfertigt oder entschuldigt sein könnte.

IV. Ergebnis

C hat sich wegen Herstellung einer unechten Urkunde nach § 267 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Gebrauch einer falschen Urkunde, § 267 I Alt. 3 StGB

C hat die Farbkopie durch das Auslegen in seinem Wagen derart in den Rechtsverkehr gebracht, dass ein Dritter die Möglichkeit der Wahrnehmung hatte.⁴⁸ Der Unrechtsgehalt ist allerdings schon durch das Herstellen erfasst, die Herstellung einer Urkunde und das Gebrauch stellen eine einheitliche Urkundenfälschung dar.⁴⁹

C. Versuchter Betrug nach §§ 263 I, II, 22 StGB

C könnte sich durch das Auslegen der Kopie des Behindertenausweises wegen versuchten Betruges nach §§ 263 I, II, 22 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Keine Vollendung

Der Betrug dürfte nicht vollendet gewesen sein. Hier hat die Empfängerin, also O, der von A inszenierten Täuschung, es handle sich um einen gültigen Behindertenausweis und der Fahrer sei berechtigt auf entsprechenden Parkplätzen zu parken, nicht geglaubt. Sie hat die Farbkopie als eine solche erkannt und unterlag somit keinem Irrtum. Mithin ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt und die Tat nicht vollendet.

2. Strafbarkeit des Versuchs

Der Versuch eines Betrugs ist gem. § 263 II StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

C müsste gem. § 22 StGB einen Tatentschluss, mithin den Vorsatz, der sich auf die Haupttat bezieht, gefasst haben.⁵⁰ C wollte täuschen und auch, dass der potentielle Erklärungsempfänger einem Irrtum unterliegt. Fraglich ist aber, ob C wollte, dass dieser über sein Vermögen verfügen soll.⁵¹ Diese Vermögensverfügung wäre hier das Unterlassen der Geltendmachung einer Forderung. Hätte O den Behindertenausweis aber für echt gehalten, hätte sie es nicht unterlassen, eine vermögenswerte Forderung zu erheben, sondern sie hätte einen Bußgeldbescheid ausgestellt. Bußgeldansprüche fallen aber aus dem rechtlich geschützten Vermögensbegriff heraus, da sie nicht darauf gerichtet sind Umsatz zu erzielen und keinen geldwerten Ausgleich für Geldeinbußen darstellen.⁵² Demnach liegt keine Vermögensverfügung vor. Außerdem war es nicht das Ziel des C Parkgebühren zu sparen, sondern er wollte lediglich eine bessere Parkmöglichkeit finden, sodass es auch an der stoffgleichen Nachteilszfügungsabsicht fehlt⁵³ und somit kein Tatentschluss vorliegt.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht verwirklicht.

III. Ergebnis

C hat sich nicht wegen versuchten Betrugs nach §§ 263 I, II, 22 StGB strafbar gemacht.

Dritter Tatkomplex

A. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315 b I Nr. 3 StGB

C könnte sich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315 b I Nr. 3 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf O zufuhr.

I. Objektiver Tatbestand

1. Gefährlicher Eingriff

Es müsste ein gefährlicher, verkehrsfremder Eingriff in den Straßenverkehr vorliegen.⁵⁴ Hier fährt der C mit seinem Auto los, was grds. einen normalen Vorgang im Straßenverkehr darstellt.

⁴⁷ BeckOK StGB/Weidemann (Fn. 36), § 267 Rn. 31.

⁴⁸ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. 7. 1999 – 2b Ss 60/99 – 32/99 I.

⁴⁹ BGHSt 17, 97; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Puppe/Schumann, StGB, 5. Auflage (2017), § 267 Rn. 108.

⁵⁰ LK/Hillenkamp, Band 1, 12. Auflage (2007), § 22 Rn. 40.

⁵¹ BeckOK StGB/Beukelmann (Fn. 40), § 263 Rn. 31.

⁵² MüKoStGB/Hefendehl (Fn. 1), § 263 Rn. 497; LK-StGB/Tiedemann, Band 9/1, 12. Auflage (2012), § 263 Rn. 145.

⁵³ Vgl. BGHSt 6, 115 (116).

⁵⁴ BGH, Beschl. v. 5. 12. 2018 – 4 StR 505/18.

Grundsätzlich regelt § 315 b StGB die Fälle, in denen von außen in den Straßenverkehr eingegriffen wird.⁵⁵ Ausnahmsweise können aber auch Inneneingriffe einen verkehrsfeindlichen Charakter haben und unter § 315 b StGB fallen. Damit es sich aber um einen verkehrsfremden Eingriff handelt, müsste er hier sein Fahrzeug bewusst in verkehrsfeindlicher Absicht pervertiert haben.⁵⁶ Dies wird vor allem dann angenommen, wenn das Auto selbst beinahe wie eine Waffe verwendet wird.⁵⁷ Hier erzwingt der C durch das Zufahren auf O seine Weiterfahrt, um der Kontrolle zu entkommen. Er nutzt das Auto in verkehrsfeindlicher Absicht und somit kann auch bei diesem ein Inneneingriff § 315 b I Nr. 3 StGB angenommen werden.

2. Konkrete Gefahr

Es müsste zu einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder einer bedeutsamen Sache gekommen sein. Auch für § 315 b StGB kommt es ähnlich wie bei § 315 c StGB darauf an, dass es zu einem sog „Beinahe-Unfall“ gekommen ist.⁵⁸ C hupt hier mehrfach und fährt dann langsam auf O zu. O reagiert sofort und weicht C aus. Auch ist nicht erkennbar, dass O sich hier erst in letzter Sekunde retten konnte und es nur dem Zufall überlassen war, dass es nicht zu einem Unfall gekommen ist.⁵⁹ O konnte hier noch problemlos ausweichen, da C nur langsam auf sie Zufuhr und auch der Abstand noch groß genug gewesen ist.⁶⁰ Eine konkrete Gefährdung hat sich hier noch nicht ergeben.

II. Ergebnis

C hat sich nicht nach § 315 b I Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

B. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c StGB

Man könnte an eine Strafbarkeit nach § 315 c StGB wegen rücksichtslosen Verhaltens denken, allerdings ist die Aufzählung in § 315 c I Nr. 2 StGB abschließend und keine der aufgezählten Varianten einschlägig. Somit liegt keine Strafbarkeit nach § 315 c StGB vor.

C. Nötigung, § 240 StGB

C könnte sich aber durch das Zufahren auf O wegen Nötigung nach § 240 I StGB strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

1. Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel

C müsste gegen O Gewalt eingesetzt oder sie mit einem empfindlichen Übel bedroht haben.⁶¹ Hier fährt C auf O zu. Dies ist als konkludente Drohung zu verstehen,⁶² da C so zu verstehen gibt, er würde weiterfahren – und O somit umfahren – wenn diese nicht aus dem Weg gehe. Hierbei könnten Verletzungen entstehen, die als empfindliches Übel einzuordnen sind, da von O nicht erwartet werden kann, dass sie der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält.⁶³

2. Handlung, Duldung, Unterlassen

C müsste dadurch eine Handlung, Duldung oder Unterlassen bei O bewirkt haben. Da O ausweicht, bewegt C sie zu einer Handlung. Somit liegt ein Nötigungserfolg vor.⁶⁴

II. Subjektiver Tatbestand

C handelte auch vorsätzlich. Er müsste auch mit Nötigungsabsicht gehandelt haben, also mit dem Vorsatz, O zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu bewegen.⁶⁵ C wollte erreichen, dass O ihn aufgrund des Auf-Sie-Zufahrens passieren lässt. Er handelte mit der notwendigen Nötigungsabsicht.

III. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Nach § 240 II StGB müsste das Handeln aber auch verwerflich gewesen sein. Verwerflich handelt, wessen Vorgehen und Wahl der Mittel gemessen am zu erreichenden Ziel als sozialwidrig oder „sozial unerträglich“ anzusehen ist.⁶⁶ C verfolgte das Ziel, der O und dem drohenden Ordnungsgeld zu entkommen und schnell und störungsfrei den Parkplatz mit der Torte zu verlassen. Das gewählte Mittel stellt eine Bedrohung dar, die sich unter Umständen auch in Verletzungen etc. hätte realisieren können. Dieses Handeln ist verwerflich, da bei falschem Parken ein Ordnungsgeld fällig wird und dieses nicht durch Bedrohung der Ordnungsperson umgangen werden kann. Somit ist die Tat rechtswidrig.

IV. Schuld

C handelte schuldhaft.

V. Ergebnis

C hat sich wegen Nötigung nach § 240 I StGB strafbar gemacht.

⁵⁵ Mitsch, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und Notwehr, JuS 2014, S. 593, 594.

⁵⁶ König, Verkehrsfeindlicher Inneneinsatz und Gefährdungsvorsatz, NSTz 2004, 175, 175; BGH, Beschl. v. 22. 11. 2011 – 4 StR 522/11.

⁵⁷ BGH, Beschl. v. 20. 2. 2003 – 4 StR 228/02.

⁵⁸ Hecker, Strafrecht BT: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, JuS 2010, 364, 365.

⁵⁹ BGH, Beschl. v. 24. 7. 1975 – 4 StR 165/75; BGHSt 26, 176, 178 f.

⁶⁰ BGH, Beschl. v. 2. 5. 1995 – 4 StR 187/95.

⁶¹ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Toepel (Fn. 49), § 240 Rn. 93.

⁶² BGH, Beschl. v. 14. 11. 1986 – 2 StR 577/86; BayObLGSt 60, 296 (299).

⁶³ Vgl. BGHSt 31, 195 (201); BGH NSTz 1992, 278 (278).

⁶⁴ Sinn, Die Nötigung, JuS 2009, 577, 583.

⁶⁵ BayObLG, NJW 1963, 824; Wolter/Wolters, SK-StGB Band 4, 9. Auflage (2017), § 240 Rn. 7.

⁶⁶ BGHSt 17, 328 (332); BGHSt 5, 254 (256).

Gesamtergebnis

A ist gemäß § 316 StGB zu bestrafen.

B ist gemäß §§ 316, 26 StGB zu bestrafen.

C ist gemäß § 267 I Nr. 1 StGB und § 240 I StGB zu bestrafen, die Taten stehen in Tatmehrheit gem. § 53 StGB zueinander.